

in Betracht käme, als gültig anzusehen. Wegen des kirchlich nicht behobenen Ehehindernisses der Verwandtschaft muß sie aber kanonisch als ungültig betrachtet werden. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann im kurzen Wege nach can. 1990 ff. erfolgen.

Graz.

Dr. J. Haring.

IX. (Ehe mit einem Apostaten.) Juliana will einen gewissen Robert heiraten, der getauft und katholisch erzogen, seinerzeit aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, ohne sich irgend einer Konfession anzuschließen. Robert verspricht seiner künftigen Frau die ungehinderte Ausübung ihrer Religion und katholische Erziehung aller anzuhaftenden Kinder. Er selbst will nicht zur katholischen Kirche zurückkehren, da ihm der Glaube fehlt. Ist eine kirchliche Ehe zwischen Juliana und Robert möglich? Ja. Can. 1065 des kirchlichen Rechtsbuches wünscht natürlich solche Ehen nicht. Doch kann der Bischof bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes einen solchen Eheabschluß erlauben, wenn für die katholische Kindererziehung gesorgt und eine Glaubensgefahr für den katholischen Gatten beseitigt ist. Es ist also hier nicht wie bei mixta religio ein förmliches Ansuchen um Dispensation beim Apostolischen Stuhle nötig, sondern der Bischof kann im eigenen Wirkungskreis die Erlaubnis zum Eheabschluß geben. Staatlicherseits besteht in Oesterreich nach § 64 a. b. G. das Hindernis der Religionsverschiedenheit, da Robert sich nicht zur christlichen Religion bekannt. Es wäre also um die Nachsicht von diesem staatlichen Hindernis anzusuchen. Indes fällt nach der Spruchpraxis das Hindernis hinweg, wenn der Konfessionslose vor dem Pfarrer, auch ohne Aufnahme in die katholische Kirche, sich als Christ bekannt (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1907, 442 ff.).

Graz.

Dr. J. Haring.

X. (Ieiunium naturale.) Kunigunde, das Eheweib eines Kleinhäuslers, ist in gesegneten Umständen. Da die Kirche $\frac{3}{4}$ Stunden von ihrer Wohnung entfernt liegt, siele ihr der Kirchweg zu Füße sehr schwer. Weil die Entbindung nahe bevorsteht, will sie noch die heiligen Sakramente empfangen, und da gerade Abläßtag ist, ersucht sie den Nachbar Hubert, sie doch auf seinem Wagen zur Kirche mitfahren zu lassen. Hubert erfüllt gern ihren Wunsch. Kunigunde beichtet nun dem Pfarrer Antonius. Da fällt ihr ein, daß sie vor dem Verlassen der Wohnung ihren Kindern das Frühstück gereicht und dabei auch selbst ein Weniges genossen hat. Sie fragt deshalb Antonius, ob sie wohl noch zur heiligen Kommunion gehen dürfe, derentwegen sie den Nachbar um das Mitfahren lassen gebeten habe und nach der sie sich so sehne. Antonius, im allgemeinen ein milder Seelenführer, erklärt dies als unstatthaft und bleibt auch bei seiner Entscheidung, trotzdem er bemerkt, daß Frau Kunigunde damit ein großes Opfer auferlegt ist. Antonius fürchtet besonders, falls er Epikie anwende und den Kommunionempfang erlaube, würde Geringsschätzung des Rücternheitsgebotes in seiner Pfarrei einreissen, denn ein Weib könne nicht schweigen, selbst wenn er ihm über den Vorfall Stillschweigen geböte. Traurig verläßt Kunigunde den Beichtstuhl.